

Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung (MBGO) des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V.

1. Allgemeiner Teil – Rechtsgrundlagen und Grundsätze

- 1.1 Gemäß § 11 Ziffer 2. l) und m) der Satzung des MONTESSORI Förderkreis Nürnberg e. V. (nachfolgend MFK genannt) wird nachstehende Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung (nachfolgend MBGO genannt) erlassen und bekannt gegeben.
- 1.2 Die Mitglieder des MFK sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag nach der MBGO zu entrichten (§ 7 Ziffer 1 der Satzung). Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Leistungen des MFK werden Gebühren nach der MBGO erhoben (§ 7 Ziffer 3 der Satzung).

2. Mitgliedsbeitragsordnung

2.1 Mitglieder

Gemäß § 5 Ziffer 2 der Satzung des MFK können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts Mitglieder des Vereins sein.

2.2 Zahlungsmodus

Der Beitrag entsprechend Abschnitt 4.1 der Beitragstabelle wird jeweils für das laufende Jahr im April erhoben. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift.

2.3 Ermäßigungen

Für Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Mütter/Väter im Erziehungsurlaub, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Rentner*innen und Schwerbeschädigte (80 %) ermäßigt sich der Mindestbeitrag auf 2/3.

3. Gebührenordnung

3.1 Zahlungsmodus

Die Zahlung aller Gebühren entsprechend den Abschnitten 4.3 bis 4.9 dieser MBGO erfolgt jeweils bis zum 10. eines Monats per Lastschrift. Die Aufnahmegebühr nach Abschnitt 4.2 dieser MBGO ist bei Vertragsabschluss zeitnah fällig. Die Zahlung erfolgt per Lastschrift. Bei Ratenzahlung erfolgen die Zahlungen der Raten jeweils bis zum 10. eines Monats per Lastschrift.

3.2 Ermäßigung des Schulgeldes

- 3.2.1 Auf Antrag wird das Schulgeld jeweils für ein Schuljahr in Abhängigkeit von den Einkünften der Familie (Ehepaare, Lebensgemeinschaften, alleinerziehende Elternteile) auf der Grundlage der zu Abschnitt 4.3 Satz 4 dieser MBGO abgedruckten Tabelle nach dem jeweiligen Ermäßigungstarif festgesetzt. Dabei sind die Abschnitte 3.2.2 und 3.2.7 dieser MBGO zu beachten.
- 3.2.2 Maßgebend für die Höhe der Ermäßigung ist der im Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres festgestellte „Gesamtbetrag der **positiven** Einkünfte“ (= „Gesamtbetrag der Einkünfte“, bereinigt um eventuelle Verluste aus Vermietung und Verpachtung, Land- und Forstwirtschaft usw./bei alleinerziehendem Elternteil zuzüglich bzw. abzüglich aller Unterhaltsleistungen, soweit sie im „Gesamtbetrag der positiven Einkünfte“ nicht bereits enthalten sind).
- 3.2.3 Die Ermäßigung des Schulgeldes bis hin zu einer vollständigen Befreiung erfolgt in der Weise, dass auch Schüler*innen aus Familien mit niedrigem oder durchschnittlichem Einkommen in angemessener Zahl Zugang zur Schule erhalten. Insbesondere darf das Nettoeinkommen der unterhaltspflichtigen bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen nach Abzug sämtlicher zwingend mit dem Schulbesuch verbundener Belastungen den jeweiligen Regelbedarf nach dem SGB II nicht unterschreiten.
- 3.2.4 Die Gewährung von Schulgeldermäßigungen bis hin zu einer vollständigen Befreiung erfolgt im Rahmen der zur Einhaltung des Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 GG erforderlichen Quote ermäßigter Plätze. Nach allgemeiner Einschätzung kann - entsprechend den Schulgeldleitlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – von einer Quote von etwa 20 % ermäßigter Plätze ausgegangen werden. Hierbei werden sämtliche gewährten Ermäßigungen berücksichtigt, insbesondere einkommensabhängige Ermäßigungen, Geschwisterermäßigungen sowie sonstige Nachlässe auf schulbezogene Gebühren.

- 3.2.5 Nicht ermäßigungsfähig sind insbesondere freiwillige Zusatzangebote, Kosten freiwilliger Arbeitsgemeinschaften, freiwillige Ausflüge und Reisen, Verpflegungskosten sowie sonstige individuell veranlasste Aufwendungen, soweit diese nicht zwingende Voraussetzung für den Schulbesuch sind.
- 3.2.6 Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Schulgeldermäßigung besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Schule. Sofern die zur Wahrung der pädagogischen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen festgelegte Anzahl ermäßigter Plätze überschritten wird, kann eine Aufnahme trotz Erfüllung der Voraussetzungen abgelehnt werden. Die endgültige Entscheidung über die Vergabe eines Schulplatzes erfolgt im Rahmen des schulischen Aufnahme- und pädagogischen Auswahlverfahrens.
- 3.2.7 Der Ermäßigungsantrag muss zusammen mit den entsprechenden Unterlagen (z. B. Kopie des Lohn- bzw. Einkommenssteuerbescheides) spätestens am letzten Tag des Schuljahres (31. Juli) bzw. spätestens einen Monat nach Erhalt des „Bescheides für das Vorjahr über Lohn- bzw. Einkommenssteuer“ in der Geschäftsstelle des MFK eingegangen sein. Zuviel eingezogene Gebühren werden ggf. rückerstattet.

3.3 Ermäßigungsausschuss für Härtefälle

- 3.3.1 Besteht für eine Familie eine besonders schwierige wirtschaftliche Situation („Härtefall“), welche eine individuelle Prüfung und Ermäßigungsentscheidung erfordert, kann jeweils maximal für ein Schul- bzw. Kinderhausjahr ein entsprechend begründeter Antrag an den Ermäßigungsausschuss gestellt werden. Ein Folgeentscheid muss neu beantragt werden.
- 3.3.2 Der Ermäßigungsausschuss setzt sich zusammen aus dem Leitungsteam, bestehend aus Schulleitung, Kinderhausleitung und einem Vorstand. Er berät den Vorschlag der Verwaltung und entscheidet einstimmig und verbindlich. Ist im Leitungsteam keine Einigung möglich, kann das Leitungsteam in seiner Funktion als Ermäßigungsausschuss den Aufsichtsrat zur endgültigen Entscheidung anrufen.
- 3.3.3 Der Ermäßigungsausschuss entscheidet einstimmig und verbindlich. Er teilt seine Entscheidung dem*der Antragsteller*in und dem Vorstand des MFK schriftlich mit.
- 3.3.4 Jede nachhaltige Veränderung der Bedingungen, die zur individuellen Ermäßigungsentscheidung geführt haben, ist dem Ermäßigungsausschuss unverzüglich mitzuteilen und kann zu einer neuen Ermäßigungsentscheidung führen.

3.4 Essensgeld

Das gemeinsame Essen ist in allen Einrichtungen des MFK Bestandteil des pädagogischen Konzepts. Daher wird die Teilnahme, sofern sie im pädagogischen Konzept der jeweiligen (Teil-)Einrichtung vorgesehen ist, vorausgesetzt. Abwesenheit auf Grund von Krankheit oder sonstigen Gründen berechtigten in der Regel nicht zur Minderung der Beiträge.

3.5 Seminare/Lehrgänge/Veröffentlichungen

Gebühren für Seminare und Lehrgänge werden nach Aufwand festgesetzt und mit der Einladung bekannt gegeben. Die Gebühren für Veröffentlichungen werden nach Aufwand festgesetzt.

4. Beitrags- und Gebührentabellen

4.1 Mitgliedsbeitrag

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt

für Einzelpersonen	mind. 30 EUR
für eine weitere im gleichen Haushalt lebende volljährige Person	mind. 10 EUR
für Unternehmen, Vereine, Körperschaften	mind. 75 EUR
für Schüler*innen, Auszubildende, Student*innen, Arbeitslose, Sozialhilfeempfänger*innen, Rentner*innen und Schwerbeschädigte (80%)	mind. 20 EUR

4.2 Verwaltungsgebühr

Die einmalige **Verwaltungsgebühr** pro Kind zum Besuch einer Einrichtung des MFK beträgt 500 EUR. Sie ist in einer Summe zu zahlen und wird bei Vertragsabschluss fällig. Auf Antrag kann eine Ratenzahlung gewährt werden. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch dieser Gebühr. Die Gebühr deckt die Kosten aus dem Aufnahmeprozess des Kindes sowie mögliche Ausfälle von Zuschüssen.

4.3 Schulgeld

Die Gebühr für die Nutzung der Grund- und Hauptschule (Schulgeld) beträgt pro Kind/Monat	304 EUR
--	---------

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die MONTESSORI Schule, erhöht sich die Nutzungsgebühr nach Satz 1 für jedes Geschwisterkind pro Monat auf die in untenstehender Tabelle genannten Beträge.

Ermäßigtes Schulgeld (pro Monat) nach Abschnitt 3.2:

Tarif	Gesamtbetrag der positiven Einkünfte	Anzahl der Kinder an der MONTESSORI Schule		
		ein Kind	zwei Kinder	jedes weitere Kind
Basistarif	ab 42.000 EUR	304 EUR	451 EUR	147 EUR
Ermäßigungstarif 1	bis 42.000 EUR	241 EUR	338 EUR	97 EUR
Ermäßigungstarif 2	bis 35.000 EUR	193 EUR	255 EUR	62 EUR
Ermäßigungstarif 3	bis 30.000 EUR	149 EUR	180 EUR	31 EUR
Ermäßigungstarif 4	bis 25.000 EUR	112 EUR	133 EUR	21 EUR
Ermäßigungstarif 5 ²	ab SGB II Regelbedarf	Möglichkeit individueller Ermäßigungen bis zu 100 %		

Seit dem 01.09.2005 ist die maximale Ermäßigungsquote für das Schulgeld auf 20 % der ungekürzten Einnahmen (Basistarif x Anzahl der Schulplätze) festgelegt. Maßgeblich für die Ermittlung des für Ermäßigungen verfügbaren Betrages sind die Durchschnittswerte der letzten drei Jahre.

4.4 Hortgebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Hortes beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden	243 EUR
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	268 EUR
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	292 EUR
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	318 EUR
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	344 EUR
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	371 EUR
von mehr als 45 Stunden	394 EUR

Ermäßigungen der Hortgebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

4.5 Kindergartengebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung des Kindergartens beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden (sog. Basisbeitrag)	290 EUR
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	316 EUR
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	348 EUR
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	379 EUR
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	407 EUR
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	436 EUR
von mehr als 45 Stunden	466 EUR

Ermäßigungen der Kindergartengebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

4.6 Krippengebühr

Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Krippe beträgt pro Kind und Monat bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Buchungszeit:

von mehr als 15 bis einschließlich 20 Stunden (sog. Basisbeitrag)	447 EUR
von mehr als 20 bis einschließlich 25 Stunden	492 EUR
von mehr als 25 bis einschließlich 30 Stunden	535 EUR
von mehr als 30 bis einschließlich 35 Stunden	581 EUR
von mehr als 35 bis einschließlich 40 Stunden	626 EUR
von mehr als 40 bis einschließlich 45 Stunden	670 EUR
von mehr als 45 Stunden	715 EUR

Ermäßigungen der Krippengebühr können im Einzelfall nach Ziffer 3.3 dieser MBGO vom Ermäßigungsausschuss bewilligt werden.

4.7 Gebühr Mittagsbetreuung

Die Gebühr für die Nutzung der Mittagsbetreuung beträgt pro Kind und Monat:

bei einer Nutzung der Mittagsbetreuung an 5 Wochentagen	66 EUR
bei einer Nutzung der Mittagsbetreuung an 3 Wochentagen	50 EUR

Ermäßigungen des Kostenbeitrages Mittagsbetreuung sind nicht vorgesehen.

4.8 Förderbeitrag Schulentwicklung

Es wird ein Förderbetrag pro Schulkind am Zentrum erhoben, monatlich 15 EUR. Der Förderbeitrag soll im Wesentlichen zur Heranführung der Schüler*innen des MFK an die Sekundarstufe II verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere zusätzliche Unterrichtsangebote in der Sekundarstufe I für eine zweite Fremdsprache als auch für Intensivierungsstunden z. B. Mathematik.

4.9 Baugeld

Es wird ein Baugeld pro Kind am Zentrum erhoben, monatlich 30 EUR. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Einrichtungen des MFK, beträgt das Baugeld für jedes weitere Geschwisterkind 15 EUR. Für Eltern, die einen Anspruch auf Ermäßigung des Schulgeldes haben oder für die es eine Kostenübernahme der Kinderhausgebühren gibt, gilt für das Baugeld ebenfalls der ermäßigte Satz von 15 EUR je Kind.

4.10 Elternstunden

Beide Elternteile/Personensorgeberechtigten, deren Kind(er) eine Einrichtung des MFK besuchen, verpflichten sich zur Leistung von Elternarbeitsstunden. Für Alleinsorgeberechtigte halbiert sich die Anzahl der zu leistenden Stunden. Bei Nichterfüllung wird eine finanzielle Entschädigung geltend gemacht:

Arbeitsstunden pro Schuljahr: 30 Stunden (15 Stunden für Alleinsorgeberechtigte).

Entschädigungsbetrag: 30 EUR pro nicht geleistete Stunde.

5. Inkrafttreten

Vorstehende Mitgliedsbeitrags- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **1. September 2026** in Kraft.

6. Wirksamkeitsklausel

Ist eine Klausel dieser Ordnung rechtsunwirksam, wird die Gesamtordnung im Übrigen davon nicht berührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine wirksame Klausel zu ersetzen, die dem gewünschten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Klausel möglichst nahekommt.